

Gemeinderat

Gemeinde Buchegg

Protokoll der 6. Sitzung vom Mittwoch, 26. April 2023, 19:30 bis 22:25 Uhr
im Gemeinderatszimmer, Mühledorf

Vorsitz: Meyer Verena

Anwesend: Stutz Thomas
Bartlome Bruno
Bigolin Ziörjen Christine
Fischer Niklaus
Hunninghaus Mark
Wyss Bernhard

Entschuldigt:

Protokoll: Seiler Daniela

Gäste K. Arn, Solgeo

Traktanden

1. Begrüssung
2. St. Margarethenquelle (K. Arn, Solgeo)
 - a) Genehmigung zur Vorprüfung z.Hd. des Kantons
3. Bauprojekt Bibern – Archstrasse (B. Wyss)
 - a) Besprechung Projekt
 - b) Vernehmlassung
4. Reglement über den Waldwegunterhalt (M. Hunninghaus)
 - a) Diskussion Entwurf
 - b) Genehmigung z.Hd. Vernehmlassung durch Bürgergemeinde
5. Leitlinien zu Erosionen im Gewässerraum (M. Hunninghaus)
 - a) Diskussion Entwurf
 - b) Genehmigung
6. Solothurner Waldtage (M. Hunninghaus)
 - a) Antrag Beitrag
7. Schulhaus Brügglen (B. Bartlome)
 - a) Antrag aus Betriebskommission über weiteres Vorgehen
8. ZASE Zweckverband Abwasserregion Solothurn - Emme
 - a) Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2023 (N. Fischer)
9. AG Kommunikation (V. Meyer / Th. Stutz) -nö
 - a) Digitaler Dorfplatz (Dialog oder Crossiety)

10. Schulhausareal Aetingen - nö
a) Kreditantrag Baujuristin
11. Protokollgenehmigung
12. Mitteilungen - nö
13. Verschiedenes
14. Pendenzen

1. Begrüssung

V. Meyer begrüsst alle Anwesenden zur heutigen Sitzung. Von der Presse ist niemand anwesend.

Neu wird als Traktandum 2 der Bericht zur «Vorprüfung der St. Margarethenquelle» eingefügt. Die Unterlagen dazu wurden gestern per E-Mail versandt. Zu diesem Traktandum wird K. Arn von Solgeo begrüsst.

Die restlichen Traktanden bleiben wie gehabt. Der Gemeinderat genehmigt die ergänzte Traktandenliste stillschweigend und auf die Traktanden wird eingetreten.

2. St. Margarethenquelle (K. Arn, Solgeo) a) Genehmigung zur Vorprüfung z.Hd. des Kantons

V. Meyer begrüsst K. Arn. Er bedankt sich für das kurzfristige Einfügen des Traktandums. Es ist K. Arn ein Anliegen, dass der Gemeinderat anlässlich der heutigen Sitzung den Bericht zur Vorprüfung «Ausscheidung von Schutzzonen gemäss Gewässerschutzverordnung – St. Margarethenquelle in Mühledorf» genehmigt wird.

Da aufgrund der vorhandenen Konflikte eine Schutzzonenausscheidung kaum möglich respektive wirtschaftlich nicht vertretbar schien, kam die Generelle Wasserplanung GWP im 2018 zum Schluss, von einer Weiternutzung dieser Fassung abzusehen. Aufgrund von im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung aus der Bevölkerung eingebrachten Anliegen und Fragen entschied der Gemeinderat Buchegg, die Machbarkeit der Schutzzonenausscheidung bei der St. Margarethenquelle überprüfen zu lassen.



Die Schutzzone S1 erstreckt sich mindestens 10m um die Fassung sowie um Fassungstränge, Sickergräben, Stollen etc. Falls Hangwasser in die Fassung gelangen kann, muss die Zone S1 dementsprechend ausgeweitet werden. Der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 muss in Zuströmrichtung mindestens 100 m betragen. Die Zone S1 soll im Eigentum der Wasserversorgung sein. Die Zone muss mittels Pfählen, Jalons oder Markierungen an Bäumen gekennzeichnet werden. Im Randbereich vom Teerplatz ist die Zone S1 mit dicht gepflanzter Hecke abzugrenzen. Das Befahren der Zone S1 – und auch Zone S2 auf dem Turnplatz ist in der Regel zu verhindern.

Der asphaltierte Flurweg Wolfbürlin verläuft durch die Schutzzonen S1, S2 und S3. Der Flurweg gilt sowohl als Hauptzufahrt zu den Liegenschaften auf GB Nrn. 121 und 122 als auch zum Schützenstand auf GB Nr. 171 sowie zum Waldhaus Wolfbürlin. Bei entsprechenden Schutzmassnahmen (Vollentwässerung und Abirrschutz) darf ein Flurweg durch die Schutzzonen S2 und S3 verlaufen. Die Schutzzone S1 hingegen muss üblicherweise komplett nutzungsfrei sein und wird in der Regel eingezäunt, d.h. der Flurweg müsste verlegt werden. Im vorliegenden Fall

wurde jedoch mit der zuständigen Fachstelle (Amt für Umwelt) vereinbart, dass auf eine Verlegung des Flurwegs Wolftürli im unmittelbaren Fassungsbereich der Quelle verzichtet werden kann, sofern die Fahrbahn baulich erneuert und in S1 und S2 komplett abgedichtet sowie vollentwässert wird (mit Ableitung ausserhalb Fassungsbereich und Schutzzone). Talseitig ist auf der ganzen Länge ein Abirrschutz zu installieren. Zur Diskussion stellt sich zusätzlich eine farbliche Kennzeichnung der Zone S1 auf der Fahrbahn. Mit diesen Massnahmen kann eine Gefährdung der Trinkwassernutzung nach praktischem Ermessen ausgeschlossen werden. Mit den Bauarbeiten für eine hangseitige Strassenverlegung ginge eine wesentlich grössere Gefährdung einher, weshalb sie als unverhältnismässig gelten.

Ein Konflikt bietet auch der heutige Entsorgungplatz in S2. Durch häufige Befahrung und durch das gelagerte Material (z.B. Altöl) stellt dieser ein erhöhtes Risiko dar und muss daher ausserhalb der Schutzzone verlegt oder mit dichtem Belag und Vollentwässerung versehen werden.

Die Parzelle GB Mühledorf Nr. 157 liegt in den Zonen S2 und S3. Die Liegenschaft Murli 2 umfasst vier Wohneinheiten und wird zentral mit Holzpellets beheizt. Allfällige Neu-, Aus- oder Anbauten (Wintergarten, Gartenhaus, Teiche etc.) sowie die Haltung von Nutztieren (Kleintierställe, Mistplätze) sind verboten. Einzig Bauarbeiten für den Unterhalt und Werterhalt an der bestehenden Bausubstanz sind zulässig. K. Arn hat mit dem Besitzer der Liegenschaft vorgängig gesprochen und er sieht dieser Tatsache gelassen entgegen. Es sind auch keine Projekte geplant.

Der Gemeinderat sieht aus diesem Bericht folgende Konflikte:

- Spielplatz: Die Umgebungsarbeiten sind noch offen. Gibt es Probleme mit den Spielgeräten? Nein, die Spielgeräte sind nicht von der Schutzzone betroffen und die Spielaufzeichnungen auf dem Teerplatz auch nicht. Einzig das Parken von Autos sollte nur in Ausnahmen erlaubt sein. Der Platz wird mit einer Kette oder anderen geeigneten Massnahmen abgesperrt.
- Hundeschule: Die Hunde dürfen sich am Rande des Teerplatzes in der Zone S1 nicht versäubern. Hier sollte ein dichtes Buschwerk am Rande des Platzes angebracht werden.
- Der Entsorgungsplatz muss entweder versetzt oder mit dichtem Belag versiegelt werden. K. Arn hat dies so im Bericht vermerkt. Man möchte die Rückmeldung der Vorprüfung abwarten, denn der Kanton fordert eigentlich die Versetzung.

B. Bartlome ist erstaunt über die Linienführung der Schutz zonen, er hatte einen ersten Vorschlag anders in Erinnerung. K. Arn erklärt, dass die Zone S1 sich mindestens 10m um die Fassung und um die Fassungsstränge erstreckt. Der Abstand zwischen den äusseren Grenzen der Zonen S1 und S2 muss in Zuströmrichtung mindestens 100m betragen. Wird eine Schutzzone auf eine bestehende Liegenschaft errichtet, ist der Wasserversorger verpflichtet einen Ersatz zu zahlen, was aber hier nicht der Fall ist. Vielleicht müssten die Autoabstellplätze von der Liegenschaft Lädach mit einem Belag oder mit Teer versehen werden. Die Grundeigentümer werden eingehend informiert, sobald der Bericht aus der Vorprüfung zurück ist.

Weiter äussert B. Bartlome seine Bedenken bezüglich den Kosten vom baulichen Aufwand.

Um eine «vorsorgliche Schutzzone» mit möglichst «geringem» Aufwand ausscheiden zu können, werden die erforderlichen baulichen Massnahmen als «spätestens vor Integration der Quelle in das Wasserversorgungsnetz» terminiert.

Antrag

K. Arn beantragt dem Gemeinderat dem Bericht «Ausscheidung von Schutz zonen gemäss Gewässerschutzverordnung – St. Margarethenquelle in Mühledorf» zur Vorprüfung zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

V. Meyer bedankt sich bei K. Arn und verabschiedet ihn.

3. Bauprojekt Bibern – Archstrasse (B. Wyss)

a) Besprechung Projekt

b) Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Archstrasse im Ortsteil Bibern, Gemeinde Buchegg im Anschnitt der Hauptstrasse bis zur Dorfeinfahrt ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Der Projektperimeter beginnt beim Knoten Archstrasse / Hauptstrasse und erstreckt sich über eine Länge von ca. 260 m bis zur Siedlungsgrenze (Dorfeinfahrt Nord). Die bestehende Fahrbahn weist eine Breite von ca. 5.50 m bis 6.50 m auf. Die Strasse steigt ab der Hauptstrasse von ca. 511.60 m ü.M. um ca. 12.70 m auf 524.30 m ü.M.. Das durchschnittliche Längsgefälle der Strasse liegt bei knapp 5 %.

Zusammen mit der Strassensanierung soll der bereits im Jahr 1987 durch den Regierungsrat genehmigte Erschliessungsplan (RRB Nr. 956) (teil-) realisiert werden, in dem der Strassenzug auf der Westseite mit einem Gehweg ergänzt wird. Weiter wird der grossflächige Knoten Archstrasse / Hauptstrasse im Rahmen des Projektes umgestaltet und die Einlenkradien verkleinert. Dies ist möglich, da die Strasse heute nicht mehr zu den Ausnahmetransportrouten zählt. Mit der neu gewonnenen Fläche wird das Erscheinungsbild des Strassenraumes aufgewertet

Nebst den Strassenbaumassnahmen stehen seitens der Gemeinde Buchegg und von Drittwerken umfangreiche Sanierungen, resp. Erweiterungen bei den Werken an. So wird eine neue Reinabwasserleitung erstellt, ein Teil der Wasserleitung ersetzt, sowie das Elektro- und Kabelkommunikationstrasse erweitert und die Beleuchtung der neuen Strassengeometrie angepasst.

Alle Gestaltungsmassnahmen wurden mit den Grundeigentümern besprochen. Die Wünsche und Anliegen der Anwohner wurden weitgehend berücksichtigt und der Plan liegt nun zur Vernehmlassung vor.

Diskussion

Der Gemeinderat erwähnt, dass das Einbiegen für Landwirtschaftliche Fahrzeuge gewährleistet sein muss, trotz geplanter Verengung. Und der Gemeinderat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die bestehenden Bäume nicht weichen müssen.

Beschluss

Der Gemeinderat ist mit dem Vorhaben einverstanden und genehmigt die Vernehmlassung.

Die Verwaltung wird ein entsprechendes Schreiben vorbereiten.

4. Reglement über den Waldwegunterhalt (M. Hunninghaus)

a) Diskussion Entwurf

b) Genehmigung z.Hd. Vernehmlassung durch Bürgergemeinde

M. Hunninghaus und V. Meyer haben den ersten Entwurf des Dokuments vorgängig überarbeitet und ergänzt. Das neue zu genehmigende Dokument wurde heute per E-Mail verschickt. Es handelt sich nicht um eine Verordnung, sondern ein Reglement. Dieses wird nach heutiger Verabschiedung dem Kanton zur internen Beurteilung und Vorprüfung eingereicht. Vorgängig soll es den Privatwaldgenossenschaften und den Bürgergemeinden zur Vernehmlassung und Stellungnahme geschickt werden. Anschliessend muss das Reglement durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Ausgangslage und Begründungen

Waldwege im Privatwald, die im Rahmen von Waldzusammenlegungen mit öffentlicher Unterstützung erstellt wurden, sind zu unterhalten. Eigentümerin der Waldwege im Privatwald ist die Gemeinde Buchegg (GB 90'000er Nummern). Unterhaltungspflichtig ist grundsätzlich die Werkeigentümerin. Die Verantwortung für den Waldwegunterhalt im Privatwald wurde je nach Ortsteil unterschiedlich an Privatwaldgenossenschaften und Bürgergemeinden übergeben.

Die zu unterhaltenden Waldwege dienen nicht nur den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zur Waldbewirtschaftung, sondern auch allen, welche die Wege für diverse Freizeitaktivitäten im Naherholungsgebiet

nutzen. Rund zwei Drittel der Waldwege in der Gemeinde Buchegg weisen einen hohen Erholungswert für die Bevölkerung auf. Einen regelmässigen und zweckmässigen Unterhalt dieser Wege dient somit in hohem Masse der Buchegger Bevölkerung.

Die sich innerhalb der Gemeindegrenzen befindlichen öffentlichen Waldungen und deren Infrastruktur (im Besitze der Bürgergemeinden und Einheitsgemeinden) sind von dem vorliegenden Reglement ausgenommen und unterliegen im Falle des laufenden Unterhaltes den Statuten des Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg oder im Falle des periodischen Unterhaltes dem Regelwerk des entsprechenden öffentlichen Waldbesitzers.

Ziel des zur Diskussion stehenden Reglements ist es, einen gemeinsamen Unterhaltsstandard für Waldwege im Privatwald festzulegen und umzusetzen, sowie eine homogene Kostenbeteiligungsstruktur der Gemeinde Buchegg zu Gunsten der Unterhaltsleistenden zu etablieren.

Bereits getätigte Abklärungen

Das Begehren nach einer einheitlichen Regelung für die Abgeltung der Aufwände in Zusammenhang mit Unterhaltmassnahmen auf Waldwegen im Privatwald wurde in den letzten Jahren schon mehrfach aufgegriffen und diskutiert. Das vorliegende Reglement versucht den dabei bereits formulierten Anliegen Rechnung zu tragen.

Antrag mit Begründung

1. Genehmigung des Reglements über den Waldwegunterhalt im Privatwald V2.0 zu Handen der Vernehmlassung.
2. Freigabe des vorliegenden Reglements zu Handen der in § 3 definierten und historisch bestimmten verantwortlichen Instanzen sowie der ULFKO zur Vernehmlassung. Deadline der Vernehmlassung ist der 31. Juli 2023. Die Vernehmlassung erfolgt schriftlich. Es ist keine Arbeitsgruppe oder physische Treffen vorgesehen.

Der Gemeinderat Buchegg genehmigt nach einer entsprechenden Vernehmlassungsrunde das Reglement über den Waldwegunterhalt im Bürgergemeinde- und Privatwald.

Die Verwaltung wird ein entsprechendes Schreiben vorbereiten.

5. Leitlinien zu Erosionen im Gewässerraum (M. Hunninghaus)

a) Diskussion Entwurf

b) Genehmigung

Ausgangslage und Begründungen

Die ULFKO braucht Leitlinien zur Handhabung des baulichen Unterhalts der Bachböschungen. Diese sollen festlegen, ab welchem Ausmass an Erosion eingegriffen wird und wie die Kosten zwischen Grundeigentümern und Gemeinde aufgeteilt werden.

Die Instandstellung der Bachläufe in den kanalisieren Zustand entspricht nicht mehr dem Zeitgeist, ist aufwendig und teuer und wird vom Kanton nur noch in Ausnahmefällen bewilligt und subventioniert.

Definition der Interventionslinien im Gewässerraum

| Gewässerraumbreite | Abstand der Interventionslinie von der Grenze des Gewässerraums | | Max. Spielraum des Baches |
|--------------------|---|--------------------------------------|---------------------------|
| | Entlang von Kulturland, zu Wald und Hecke je 0 m | Entlang von Infrastruktur (Strassen) | |
| 11m | 1.5m | 2m | 8m |
| 13m | 2m | 2.5m | 9m |

| | | | |
|-----|------|----|-----|
| 15m | 2.5m | 3m | 10m |
|-----|------|----|-----|

Die vorliegenden Leitlinien führen zu sachlichen Diskussionen und entlasten mit dem vorgeschlagenen Kostenschlüssel das Gemeindebudget.

Diskussion

Die Interventionslinie ist «Goodwill» der Gemeinde. Eigentlich hätte der Landeigentümer keinen Rechtsanspruch. Laut Gesetz hat der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung im Gewässerraum bei Erosionen. Inhaltlich ist das Dokument gut verständlich und anwendbar, sollte jedoch nicht als Arbeitspapier und Leitlinie sondern als «Verordnung» erstellt werden.

Die Verwaltung wird die Anpassung vornehmen und die Genehmigung vom Gemeinderat per 27. April 2023 und Inkrafttreten per 1. Mai 2023 ergänzen.

Antrag

Die ULFKO beantragt das vorliegende Arbeitspapier zur Umsetzung und Anwendung zu genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Arbeitspapier mit dem Titel «Verordnung».

6. Solothurner Waldtage (M. Hunninghaus)

a) Antrag Beitrag

Ausgangslage und Begründungen

Als Mitglied des Bürger- und Waldeigentümerverband Solothurn (BWSO), haben unsere Vertreter an der GV vom 28. Oktober 2022 einer nächsten Durchführung von Solothurner Waldtagen 2024 zugestimmt.

Nun wurde ein Finanzierungsschlüssel entwickelt, der die Distanz zum Durchführungsort (Langendorf), und den ordentlichen Mitgliederbeitrag berücksichtigt. Der Schlüssel ist eine Empfehlung keine Pflicht.

Die Solothurner Waldtage sind wichtig und bringen breite Teile der Bevölkerung mit dem Wald in Kontakt. Für Schulen werden spezielle Angebote ausgearbeitet.

Die Solothurner Waldtage sind ein Grossanlass und kosteten in Olten inklusive Personalkosten CHF 800'000, ausgehend von dieser Gesamtsumme, erwartet der BWSO von Bürger- und Einheitsgemeinden (wie z.B. Buchegg) insgesamt 9% Spenden, was CHF 70'000 entspricht.

Die Hauptfinanzierung wird vom BWSO, vom Kanton und von den Regionalverbänden getragen.

Von der Gemeinde Buchegg wird ein Betrag von CHF 361.00 erwartet.

Die Rückmeldung muss bis Ende Mai 2023 beim BWSO eintreffen, es ist somit nicht möglich die Spendenrunde Ende Jahr abzuwarten.

Antrag

Zustimmung zum gerundeten Beitrag von CHF 400.00

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

7. Schulhaus Brugglen (B. Bartlome)

a) Antrag aus Betriebskommission über weiteres Vorgehen

Ausgangslage

Die Betriebskommission hat an ihrer Sitzung vom 1. März 2023 darüber diskutiert wie das Schulhaus Brugglen zukünftig genutzt werden kann. Zurzeit ist hauptsächlich die Wohnung im EG-Ost vermietet. Die Räume im OG und DG werden nicht oder selten genutzt. Die Nutzung der Schulzimmer im OG ist im Moment wegen

Lärmemissionen auf die Wohnung im EG nur bedingt möglich. Die Betriebskommission ist der Meinung, dass das Gebäude für die Weiterentwicklung der Gemeinde Buchegg nicht mehr von Bedeutung ist. Wir schlagen deshalb dem Gemeinderat vor, im Zusammenhang mit der Ortsplanrevision die Umzonung und den Verkauf zu prüfen.

Auszug aus dem Protokoll der Betriebskommission

Gerne hätten wir eine längerfristige Lösung für die Liegenschaft in Brügglen. Ziel ist mindestens die Deckung der Kosten. Dabei ist auch die Einrechnung von diversen Aufwänden wie Hauswart, Pflege der Umgebung, Administration, Arbeit BeKo, etc. zu berücksichtigen.

Mögliche Optionen werden diskutiert:

Vermietung

- *Zusätzlicher Raum zur Vermietung - positiv*
- *Lärmbelästigung der Mieter unterhalb – negativ!*
- *Kaum Rendite für die Gemeinde – Die Miete ist eher tief. Vermietung bringt administrativen Aufwand und zusätzliche Reinigung durch Hauswart - negativ*
- *Pflege der Umgebung (Wenn eine Fusion mit Lüterswil-Gächliwil zu Stande kommt, haben wir noch mehr Gebäude und Räume, welche gemietet/ genutzt werden können.) - negativ*

Wohnungen einbauen

- *Mehr Wohnraum in der Gemeinde - positiv*
- *Hohe Umbaukosten, Wohnungen müssten sehr lange vermietet werden, um eine Rendite zu erwirtschaften - negativ*

Verkauf der Liegenschaft

- *Schade um das Objekt - negativ*
- *keine weiteren Kosten und Aufwände – positiv*

Beschluss der Betriebskommission

Da wir keine sinnvolle und rentable Lösung für eine kostendeckende Nutzung sehen, schlagen wir dem Gemeinderat vor, das alte Schulhaus in Brügglen zu verkaufen.

Diskussion

B. Wyss findet die Überlegungen das Schulhaus zu verkaufen nicht falsch. Es kann nicht die Aufgabe der Gemeinde sein, Wohnraum zu schaffen und zu verwalten.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass das Grundstück, welches sich im Moment in der Zone ÖBa (öffentliche Bauten) befindet, in die Zone Gewerbe/Wohnen umzuzonen. Nur so gibt es eine Möglichkeit die Liegenschaft und das Land sinnvoll zu verkaufen oder nutzen.

N. Fischer schlägt vor, dass die Gemeinde dann die Liegenschaft und das Land im Baurecht verkaufen soll. So hat sie direkten Einfluss darauf, was und wie gebaut oder genutzt wird.

Antrag

1. Diskussion im Gemeinderat über die weitere Nutzung des Schulhauses in Brügglen.
2. Die Planungskommission wird beauftragt, die Liegenschaft in der laufenden Ortsplanungsrevision umzuzonen in die Zone Gewerbe/Wohnen.
 - a. Verkauf im Baurecht (als interne Idee)
3. ~~Die Betriebskommission erhält den Auftrag vertiefte Abklärungen zum Verkauf vorzunehmen.~~ -> Antrag wird aufgrund der Diskussionen zurückgezogen


Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag 1 und 2 einstimmig.

8. ZASE Zweckverband Abwasserregion Solothurn - Emme
a) Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2023 (N. Fischer)

Am Donnerstag, 11. Mai 2023 findet die Delegiertenversammlung der ZASE statt. Folgende Traktanden werden behandelt:

Traktanden:

1. Genehmigung DV-Protokoll Nr. 128, 13.12.2022 *(Beilage erhalten)*
2. Genehmigung Jahresrechnung 2022 *(Beilage)*
3. Jahresbericht 2022 und Jahresbeurteilung AfU Betriebsjahr 2022 zur Kenntnisnahme *(Beilage)*
(Die Beilage Jahresbericht 2022 finden Sie auch unter www.zase.ch)
4. Genehmigung Investitionskredit für die Realisierung der Abwasservorbehandlungsanlage Biogen (Teilprojekt 1) über CHF 6'900'000.00, exkl. MwSt. (Bruttokredit) *(Beilage)*
5.  KEBAG Information
E:nova
6. Verschiedenes

N. Fischer sieht in den Traktanden und deren Unterlagen keine besonderen Vorkommnisse und zu beanstandende Punkte. Der neue Kostenteiler des Fremdwasser wurde im Gemeinderat mehrmals diskutiert und diverse Anträge wurde an die ZASE gerichtet. Leider ohne Erfolg. der Kostenteiler wird nun erstmals mit dem neuen Schlüssel abgerechnet.

N. Fischer kann an der DV nicht teilnehmen und wird von H.P. Frank vertreten.

Antrag

N. Fischer beantragt die Zustimmung zu allen Punkten

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

9. AG Kommunikation (V. Meyer / Th. Stutz) - nö
a) Digitaler Dorfplatz (Dialog oder Crossiety)

Nicht öffentliches Traktandum

10. Schulhausareal Aetingen - nö
a) Kreditantrag Baujuristin

Nicht öffentliches Traktandum

11. Protokollgenehmigung

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 4. April 2023 einstimmig.

12. Mitteilungen

Nicht öffentliches Traktandum

13. Verschiedenes

- V. Meyer verteilt diverse Einladungen.

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, 16. Mai 2023 um 16 Uhr statt.

Für das Protokoll

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Mühledorf, 2. Mai 2023